

Kirchen kaum geographisch übergreifende Bekenntnisse gibt, mußte der Herausgeber versuchen, der Fülle anders Herr zu werden. Er setzt mit Huldrych Zwingli siebenundzwanzig Artikeln von 1523 ein, fügt die zehn Berner Thesen von 1528 und die sechzehn Straßburger Artikel von 1533 hinzu und läßt dann das Basler Bekenntnis von 1534 und die Confessio Helvetica Prior von 1536 folgen. Aber es fehlen auch französische, schottische oder niederländische Bekenntnisse nicht. Der einzige Katechismus, der aufgenommen wurde, ist der Heidelberger (von 1563). In dieses Kapitel hätten die Artikel von Schleithelm (1527) nicht gehört, denn sie sind ein täuferisches Bekenntnis, gegen das Zwingli geschrieben hat, das nicht unter die reformierten Bekenntnisschriften zu zählen ist. Problematisch ist auch, daß in diesem Abschnitt anglikanische Bekenntnisse vorkommen. Denn da ein eigenes Kapitel für Bekenntnisse der Waldenser, Anglikaner und Altkatholiken eingerichtet worden ist, hätten diese dort hingehört.

Der vierte Abschnitt umfaßt sechs Bekenntnisse, ein waldensisches von 1662, die 39 Artikel, die sich im anglikanischen Book of Common Prayer finden, und zwei weitere anglikanische Verlautbarungen aus dem 19. Jahrhundert sowie zwei altkatholische Texte. An dieser Stelle überschreitet der Hrsg. seine ursprünglich markierten Grenzen, denn die Alt-Katholische Kirche ist ja nicht aus Impulsen der Reformation, sondern aufgrund der Entscheidungen des Ersten Vatikanischen Konzils erwachsen (was durchaus gesagt wird). In einem letzten Kapitel folgen Bekenntnisse »freier Kirchen« (dieser Begriff wird nicht definiert) aus dem 19. Jahrhundert: ein in Genf 1848, ein in Frank-

reich 1849 und ein in Italien 1870 entstandenes. Ein Bekenntnis amerikanischer Kongregationalisten von 1883 sowie ein mennonitisches aus unserem Jahrhundert beschließen dieses Kapitel. In einem Anhang wird die Barmer Theologische Erklärung von 1934 gedruckt und damit deren besondere Bedeutung zum Ausdruck gebracht.

Der Hrsg. möchte mit seiner Sammlung zum ökumenischen Dialog und zur Reformation der Kirche beitragen. Er hofft, daß es zu einem einzigen Bekenntnis »der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche« kommen wird.

Gerhard Müller

Athina Lexutt: **Rechtfertigung im Gespräch.** Das Rechtfertigungsverständnis in den Religionsgesprächen von Hagenau, Worms und Regensburg 1540/41, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1996, 299 S. – ISBN 3-525-55172-X (FKDG Bd. 64)

In ihrer hiermit als Buch vorliegenden Bonner Dissertation hat Lexutt sich eine umfassende Würdigung von Dokumenten vorgenommen, die ihr im Rahmen ihrer Mitarbeit am Editionsprojekt der Akten und Berichte der Religionsgespräche von Hagenau und Worms geläufig sind. Als inhaltlicher Schwerpunkt dient Lexutt das zwischen Altgläubigen und Reformatoren strittige Verständnis des Rechtfertigungsgeschehens, für dessen theologiegeschichtliche Hinterfragung für das ökumenische Gespräch der Gegenwart die Verfasserin einen Beitrag liefern möchte, der auf einem historisch verantwortbaren Fundament ruht.

Der Zeitpunkt der Einberufung und die Umstände der Abhaltung dieser Religionsgespräche schienen aus mehreren Gründen einer möglichen Wiederherstellung der kirchlichen Einheit förderlich zu sein. Als erste Reichsreligionsgespräche wurden sie vom Kaiser in politisch für ihn krisenhaften, ja »explosiv(en)« (24) Umständen angeregt. Sie fanden in einem durchaus kontrovers-theologischen Milieu statt, innerhalb dessen die altgläubige Seite aber noch nicht in den tridentinischen Dekreten verankert war. Schließlich war für die Verhandlungen auch eine Auswahl an aktiven Gesprächsteilnehmern auf beiden Seiten getroffen worden, bei denen »ein humanistisch geprägtes Interesse an einer Einigung« (44) vorausgesetzt werden kann. Die einleitende Veranstaltung in Hagenau im Juni und Juli 1540 brachte lediglich die Festsetzung der Verfahrensgrundlagen des projektierten Gesprächs und Reichstages. Die Verhandlungen in Worms im Winter 1540/41 können als ein »Intermezzo« (39) in Richtung auf den ein Vierteljahr später stattfindenden Regensburger Reichstag gelten. Hierbei wiesen zwei Faktoren in mehrfacher Hinsicht den Weg nach Regensburg: Die Abfassung des – letztlich »als Kompromißpapier für untauglich« (215) zu bewertenden – Wormser Buches durch Martin Bucer und Johannes Gropper und die atmosphärisch »freundlich und friedlich« (217) verlaufende Disputation zwischen Philipp Melancthon und Johannes Eck über die Erbsünde. Doch ergab auch die Überarbeitung des Wormser Buches für die Regensburger Verhandlungen (dann: Regensburger Buch) keine Grundlage für eine Einigung der Religionsparteien.

Ausgehend von der Frage nach Möglichkeiten und Hindernissen im Bestre-

ben nach einer Union der religiösen Parteien kann Lexutt für die Religionsgespräche 1540/41 nicht nur überzeugenden Nachweis erbringen, daß die Rechtfertigungslehre reformatorischerseits das Schlüsselthema dieser Verhandlungen war, sondern auch, daß für die reformatorischen Teilnehmer in der Formel »sola fide« bereits der Kern protestantischen Denkens unverrückbar feststand.

Andreas Gößner

Hubertus Blaumeiser: **Martin Luthers Kreuzestheologie-Schlüssel zu seiner Deutung von Mensch und Wirklichkeit.** Eine Untersuchung anhand seiner Operationes in Psalmos (1519–1521), Paderborn: Bonifatius 1995, 576 S. (Konfessionskundliche und kontroverstheologische Studien Bd. 60)

Die von der Gregoriana 1993 als Dissertation angenommene Arbeit verbindet eine sorgfältige und ausgewogene Interpretation von Luthers Kreuzestheologie in den Operationes mit einem umfassenden Überblick über die Forschung im expliziten Interesse an einer Weiterführung ökumenischer Theologie. Aufgrund der klaren Sprache und des Reichtums an (stets auch übersetzten) Belegen empfiehlt sich das Buch auch Nichtfachleuten für einen Aufschluß über das Thema der theologia crucis sowie als Dokument für die Wahrnehmung ökumenischer Wirkungen Luthers.

Bl.s These, die am Text der Operationes erhoben wird, lautet, daß theologia crucis als Strukturformel einer tiefreichenden existentiell-seelsorgerlich aus-